

Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Zertifikatskurse des Zentrums für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg zum Erwerb eines Universitätszertifikats (Prüfungsordnung Zertifikatskurse - POZert -) vom 12.05.2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 6 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.04.2021 (GVBl. 2021, S. 182) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Zertifikatskurse des Zentrums für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg zum Erwerb eines Universitätszertifikats regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die in der Anlage genannten berufsbegleitenden, weiterbildenden Zertifikatskurse des Zentrums für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg; die Anlage ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für die Zertifikatskurse des Zentrums für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg zum Erwerb eines Universitätszertifikats ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg.

§ 2

Zweck der Prüfungen/Zertifikat

- (1) ¹Ein Zertifikatskurs gemäß der Anlage wird mit einer Zertifikatsprüfung nach den Bestimmungen des § 7 abgeschlossen. ²Der Abschluss eines Zertifikatskurses gemäß der Anlage stellt einen Weiterbildungsabschluss dar. ³Durch die Zertifikatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das für ihre oder seine künftige Tätigkeit fundierte Fachwissen erworben hat und fähig ist, die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zu kritischer Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zu zeigen, das in dem jeweiligen Zertifikatskurs vorgesehen ist, sowie dementsprechend die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen zu können.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Zertifikatkurses wird ein Zertifikat der Universität Augsburg verliehen.

§ 3

Zugang zu den Zertifikatskursen

- (1) ¹Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Zertifikatskurs erfüllt, wer
 - einen im In- oder Ausland erworbenen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss erworben hat oder
 - einen sonstigen berufsqualifizierenden Abschluss mit breitem beruflichen Wissen erworben hat und eine mindestens einjährige kursaffine Berufstätigkeit nachweist sowie
 - über englische Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens verfügt.²Der Zulassung geht ein Beratungsgespräch über Verlauf, Inhalte und Anforderungen des Zertifikatskurses voraus. ³Das Gespräch wird von der Kursleitung durchgeführt; es kann auch im

Wege einer Telefon-, Video- oder Webkonferenz erfolgen.

- (2) ¹Der Nachweis eines akademischen Abschlusses erfolgt durch Vorlage des Hochschulzeugnisses. ²Der Nachweis eines sonstigen berufsqualifizierenden Abschlusses mit breitem beruflichen Wissen erfolgt durch Vorlage eines Zeugnisses über den Erwerb eines entsprechenden berufsqualifizierenden Abschlusses. ³Der Nachweis einschlägiger Berufstätigkeit erfolgt durch Vorlage entsprechender Zertifikate und Urkunden, insbesondere über erworbene Zusatzqualifikationen, Arbeitszeugnisse, Fortbildungsnachweise, Referenzen oder Empfehlungsschreiben des Arbeitgebers. ⁴Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse erfolgt nach Aktenlage oder im Rahmen des Beratungsgesprächs, in welchem die geforderten Sprachkenntnisse festgestellt werden.
- (3) ¹Die Bewerbungsunterlagen einschließlich eines Lebenslaufes sind bei der Programmleitung einzureichen. ²Die Zulassungsentscheidung trifft die Kursleitung zusammen mit der Geschäftsführung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und des Beratungsgesprächs. ³Im Falle der Bewerbung auf Grundlage eines sonstigen beruflichen Abschlusses wird auf die Kriterien beruflicher Werdegang, weitergehende berufliche Qualifikationen sowie Relevanz des Zertifikatskurses für die berufliche Entwicklung ein besonderes Augenmerk gelegt. ⁴Bewerber/Bewerberinnen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbung zugelassen.

§ 4

Dauer der Zertifikatskurse

¹Der Umfang eines Zertifikatskurses beträgt bei Präsenzveranstaltungen mindestens fünf Kurstage à zehn akademische Stunden sowie der Ablegung der Zertifikatsprüfung. ²Der Umfang des jeweiligen Zertifikatskurses wird in der Anlage dargestellt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss ist für Grundsatzfragen der Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird verwaltungsmäßig unterstützt durch die Geschäftsführung des Zentrums für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg. ³Die Geschäftsführung erledigt dabei auch die Erstellung und Ausgabe der Zertifikate und Prüfungsbescheide und archiviert die Prüfungsakten.
- (2) ¹Das Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von drei Jahren. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus insgesamt zwei Professorinnen oder Professoren aus mit dem Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg kooperierenden Fakultäten der Universität Augsburg. ³Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Zentrums für Weiterbildung und Wissenstransfer gehört dem Prüfungsausschuss als Vorsitzender oder Vorsitzende an.
- (3) Die Kursleitung sorgt dafür, dass Modus, Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen oder Prüfer müssen die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Qualifikation aufweisen. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zu Prüferinnen und Prüfern sind in der Regel die Dozentinnen oder Dozenten von Lehreinheiten der Zertifikatskurse zu bestellen.

§ 7

Formen und Modalitäten der Zertifikatsprüfung

- (1) Bestandteile einer Zertifikatsprüfung können sein:
 - kursbegleitende Prüfungen,
 - eine Abschlussklausur,
 - eine abschließende Hausarbeit,
 - eine Abschlusspräsentation zur Reflexion des Kursinhalts in schriftlicher oder mündlicher Form und
 - eine abschließende mündliche Prüfung.
- (2) ¹Formen von kursbegleitenden Prüfungen sind:
 - Klausuren,
 - Hausarbeiten,
 - Projektarbeiten, die eine schriftliche Zusammenfassung und Bewertung eines Sachverhalts enthalten,
 - Fallstudien/Case Studies,
 - Präsentationen,
 - mündliche Prüfungen.

²Klausuren und Hausarbeiten als kursbegleitende oder als abschließende Prüfungen und Projektarbeiten sind Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform. ³Bei Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ⁴Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden. ⁵Fallstudien/Case Studies und Präsentationen als abschließende Prüfungen oder als kursbegleitende Prüfungen können in schriftlicher Form oder in Textform durchgeführt werden, sie können auch stattdessen in mündlicher Form durchgeführt werden. ⁶Fallstudien/Case Studies, Präsentationen und Hausarbeiten können als Gruppenarbeit angefertigt oder präsentiert werden, wobei der als Prüfungsleistung zu wertende individuelle Beitrag des oder der Studierenden, um den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung zu genügen, getrennt bewertbar sein muss. ⁷Der Prüfling muss einen deutlich abgrenzbaren und unterscheidbaren Beitrag leisten, bei Case Studies in schriftlicher Form und Hausarbeiten durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder nach anderen objektiven Kriterien, bei Fallpräsentationen in mündlicher Form durch Präsentation des selbst erarbeiteten Teils der Fallstudie. ⁸Die mündliche Prüfung als abschließende Prüfung oder als kursbegleitende Prüfung wird in mündlicher Form durchgeführt. ⁹In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche

Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ¹⁰Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

- (3) ¹Die Bewertung von schriftlichen Prüfungen oder Prüfungen in Textform erfolgt in der Regel durch einen Prüfenden oder eine Prüfende. ²Schriftliche Prüfungen oder Prüfungen in Textform, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die mündliche Prüfung wird von einem/einer Prüfenden in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/ einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfenden durchgeführt. ⁴Ein Prüfender/eine Prüfende oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Modus, Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und/oder des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfenden und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Die Inhalte und die Anforderung an das Bestehen einer kursbegleitenden Prüfung beziehen sich auf die zugehörige Lehrveranstaltung oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen oder Lehrformen. ²Die Inhalte und die Anforderungen an das Bestehen einer abschließenden Prüfung beziehen sich auf den jeweiligen Zertifikatskurs. ³Die Bestandteile der Zertifikatsprüfung eines Zertifikatskurses und die kursbegleitenden Prüfungen sowie die Zuordnung der zugehörigen Lehrveranstaltung und Lehrformen im Sinne von Satz 1 werden, soweit keine Festlegung in der Anlage erfolgt, von der Kursleitung festgelegt und vor Kursbeginn ortsüblich bekannt gegeben. ⁴Kursbegleitende Prüfungen können in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden.
- (5) Prüfungen in Form von Projektarbeit, Präsentation und Fallstudie/Case Study und Hausarbeiten können im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung an den kursbegleitenden oder abschließenden Prüfungen ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die den Gegenstand der Prüfung bilden, es sei denn es liegen Gründe vor, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, aufgrund derer sie an der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungsterminen verhindert waren. ²Diese Gründe sind schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. ³Die Kursleitung ist für die Entscheidung über das Vorliegen einer nicht zu vertretenden Verhinderung zuständig. ⁴Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn eine nicht zu vertretende Verhinderung einen solchen Umfang annimmt, dass eine Vermittlung des wesentlichen Inhalts der Lehrveranstaltung nicht anzunehmen ist. ⁵Dies ist bei der Verhinderung der Teilnahme an mehr als 50 % der vorgesehenen Lehrveranstaltungen in der Regel anzunehmen.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt durch die Anmeldung zum jeweiligen Zertifikatskurs.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen werden gemäß der in § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜFO) festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Eine Prüfung zu der sich der oder die Studierende angemeldet hat und nicht teilnimmt oder eine nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Die an einer möglichen Partneruniversität erbrachten und bewerteten Prüfungsleistungen werden nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Schlüssel in das Notensystem umgerechnet.
- (4) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul, eine Lehreinheit oder einen Zertifikatskurs erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt bzw. ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer Workload eines oder einer Studierenden von 25 Stunden. ⁴Leistungspunkte bzw. ECTS-Punkte können für den erfolgreichen Abschluss von Zertifikatskursen oder für den erfolgreichen Abschluss von einzelnen Modulen vergeben werden.

§ 10

Abschluss von Zertifikatskursen, Zeugnis

- (1) ¹Ein Zertifikatskurs ist bestanden und erfolgreich abgeschlossen, wenn eine Gesamtnote von mindestens 4,0 erreicht wurde. ²Einzelheiten werden in der Anlage und/oder der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss eines Zertifikatskurses wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Die näheren Einzelheiten zum Zeugnis werden in der Anlage geregelt.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, Versäumnis

- (1) ¹Nicht bestandene kursbegleitende Prüfungen und abschließende Prüfungen können jeweils zweimal wiederholt werden. ²Nicht bestandene kursbegleitende Prüfungen und abschließende Prüfungen sind am jeweils nächsten Termin nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung, an dem sie angeboten werden, erneut abzulegen. ³Werden sie an diesem Termin nicht abgelegt, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Ist auch die zweite Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist der Zertifikatskurs endgültig nicht bestanden. ⁵Ein Weiterstudium im Zertifikatskurs ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Rechtsfolgen von Abs. 1 Satz 3 bis 5 treten nicht ein, wenn Gründe, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, vorliegen, aufgrund derer sie an der Ablegung der jeweiligen Prüfung verhindert waren. ²Diese Gründe sind unverzüglich bei der Versäumung der Prüfung schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss ist für die Entscheidung über das Vorliegen einer nicht zu vertretenden Verhinderung zuständig. ⁴Werden die Gründe anerkannt, sind die versäumten Prüfungen am jeweils nächsten Termin nach Bekanntgabe der Entscheidung, an dem sie angeboten werden, erneut abzulegen. ⁵Werden sie an diesem Termin nicht abgelegt, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden.

- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (2) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (3) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bei der Produktprogrammleitung zu stellen. ³Die Kursleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 15

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Ohne Vorlage des Antrags besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18.08.2020 in Kraft.

Anlage

§ 1
Compliance Officer (Univ.)

- I. Inhalt und Zweck des Zertifikatskurses Compliance Officer (Univ.)
1. Der Zertifikatskurs Compliance Officer (Univ.) beinhaltet insbesondere folgende Lehreinheiten und beispielhaften Inhalte:
- Lehreinheit I: Compliance-Grundlagen
 - Rechtliche Grundlagen
 - Compliance-Risikoanalyse
 - Kosten und Nutzen von Compliance
 - Stellung der Compliance und ihre Aufgaben
 - Corporate Governance
 - Lehreinheit II: Compliance-Risiken und Arbeitsfelder I
 - Corruption & Fraud
 - Exportkontrolle & Embargos
 - Arbeitsrechtliche Implementierung
 - Vergaberechts-Compliance
 - Lehreinheit III: Compliance-Risiken und Arbeitsfelder II
 - Wettbewerbs-Compliance
 - Kartellrecht
 - Tax-Compliance
 - Geldwäsche
 - Lehreinheit IV: Compliance als Führungsaufgabe
 - Persönliche Anforderungen an den Compliance Officer
 - Ethische Verantwortung und Compliance
 - Organisationspsychologische Aspekte
 - Lehreinheit V: Compliance und Informationssicherheit
 - IT Compliance und -Implementierung
 - Datenschutz und Informationssicherheit
 - Hinweisgebersysteme
 - Lehreinheit VI: Praxisfragen der Compliance
 - Compliance im Konzern
 - Screening von Geschäftspartnern
 - M&A-Prozess und Compliance
 - Compliance-Integrität und -Kultur
2. ¹Aufbauend auf dem in Tiefe und Breite ausgewogenen Grundlagenfundament wird den Studierenden vermittelt, wie Compliance und ihre Organisation für das Unternehmen Chance und Wettbewerbsvorteil darstellen können. ²Der Fokus liegt dabei immer auf dem fachlichen und persönlichen Aufgabenprofil des Compliance Officers. ³Die Studierenden lernen, wie Compliance-Risiken identifiziert werden und wie unternehmensspezifisch auf sie reagiert werden muss. ⁴Dabei wird vom ersten Schritt bis zur langfristigen strategischen Ausrichtung der Compliance ein komplettes Spektrum an Präventions-, Aufdeckungs- und Reaktionsmaßnahmen vorgestellt.

⁵Der praktische Bezug, sei es in Frage der Dokumentation oder IT, ist dabei stets gewährleistet.

II. Dauer des Zertifikatskurses Compliance Officer (Univ.)

¹Der Zertifikatskurs Compliance Officer (Univ.) erstreckt sich über zehn Seminartage à 10 akademischen Stunden und mindestens einem Prüfungstag. ²Je Seminartag ist mit einem Workload von 25 Stunden bestehend aus Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitungszeit zu rechnen.

III. ECTS-Punkte

Aufgrund dieses Workloads wird der Zertifikatskurs Compliance Officer (Univ.) mit 15 ECTS-Punkten angesetzt.

IV. Modalitäten der Prüfungen

1. ¹Die Abschlussprüfung setzt sich aus Bearbeitung und Präsentation einer Fallstudie sowie einer Klausur zusammen. ²Die Endnote ermittelt sich im gleichen Verhältnis (1:1) aus den beiden erzielten Noten.

a) Fallstudie/Case Studie

¹Nachdem die Teilnehmer und Teilnehmerinnen in einzelne Gruppen von circa 3-5 Personen eingeteilt wurden, erhalten sie eine Fallstudie zur Bearbeitung; als Ergebnis wird eine schriftlich ausgearbeitete Präsentation (PowerPoint) erwartet, die vorgestellt und verteidigt werden muss. ²Dabei hat jedes Gruppenmitglied einen Teilaspekt der Studie vorzutragen, der individuell bewertet wird.

b) Klausur

In einer zweieinhalbstündigen Klausur erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen verschiedene Fragestellungen zu ausgewählten Lehrereinheiten und den entsprechenden Seminaren; jede Frage ist auf eine Bearbeitungszeit von 30 Minuten ausgelegt; die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen müssen insgesamt fünf dieser Fragen beantworten.

2. Transferleistung

¹Sollte ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin an einer oder beiden vorbezeichneten Prüfungsleistung/-en verhindert sein, kann er oder sie als Transferleistung eine Hausarbeit abfassen. ²Als Ersatz einer der Teilleistungen (der Fallstudie/Case Studie oder der Abschlussklausur) muss diese Hausarbeit mindestens 10 und darf höchstens 15 Seiten umfassen. ³Ersetzt die Hausarbeit die Klausur wird die Hausarbeit mit 50% zur Ermittlung der Gesamtnote berechnet. ⁴Ersetzt die Hausarbeit die Fallstudienbearbeitung und Präsentation, wird die Hausarbeit mit 40% zur Ermittlung der Gesamtnote berechnet, muss aber zusätzlich in einer mündlichen Prüfung (Kolloquium), die mit 10% zur Ermittlung der Gesamtnote berechnet wird, verteidigt werden. ⁵Ersetzt die Hausarbeit beide vorgesehenen Teilleistungen (Fallstudie/Case Studie und Abschlussklausur) muss die Hausarbeit mindestens 20 Seiten umfassen und muss zusätzlich in einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) verteidigt werden. ⁶Die Benotung der Hausarbeit wird zur Ermittlung der Gesamtnote mit 90% berechnet, die Benotung der mündlichen Prüfung mit 10%.

V. Zertifikat

¹Nach erfolgreichem Abschluss eines Zertifikatskurses wird ein Zeugnis ausgestellt.
²Die Bezeichnung des Zertifikatskurses, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und ggfs. das Thema der abschließenden Hausarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen. ³Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zertifikat über die jeweilige universitäre Zertifizierung ausgehändigt, in welchem der Qualitätsrahmen 7 festgestellt wird, sofern die nachgewiesenen Zugangsvoraussetzungen dem DQR/EQR 6 entsprechen.
⁴Ein englischsprachiges Diploma Supplement ergänzt auf Antrag die zum Zertifikatsabschluss ausgehändigten Urkunden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 12.05.2021 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 12.05.2021, Az. L- 3601.

Augsburg, den 12.05.2021
i. V.

gez.

Prof. Dr. Markus Dresel
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 12.05.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.05.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.05.2021.

Druckfehlerberichtigung

zur Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Zertifikatskurse des Zentrums für Weiterbildung und Wissenstransfer der Universität Augsburg zum Erwerb eines Universitätszertifikats (Prüfungsordnung Zertifikatskurse - POZert -) vom 12.05.2021 (Nr. L-3601-2-000)

1. In der Überschrift wird das Datum „18.08.2020“ durch das Datum „12.05.2021“ ersetzt.
2. Bei der Benennung der Rechtsgrundlage werden die Worte „Gesetz vom 09.04.2021 (GVBl. 2021, S. 182) geändert worden ist“ durch die Worte „§ 1 des Gesetzes vom 09.04.2021 (GVBl. 2021, S. 182) geändert worden ist“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Bewerber“ ein Schrägstrich und das Wort „Bewerberinnen“ eingefügt.
4. In § 4 werden die Sätze nummeriert.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 6 werden nach den Worten „Beitrag des“ die Worte „oder der“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Ein“ der Schrägstrich und das Wort „Eine“ gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die fehlerhafte Satznummerierung wird korrigiert.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Leistungspunkt“ die Worte „bzw. ein ECTS-Punkt“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Worte „bzw. ECTS-Punkte“ eingefügt.
7. In § 10 Abs. 1 wird die fehlerhafte Satznummerierung korrigiert.
8. In § 15 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungskandidaten“ ein Schrägstrich und das Wort „Prüfungskandidatinnen“ eingefügt.

Augsburg, den 27.05.2021

gez.

Robert Strecker